



Bund Deutscher Rauhfutter-, Fourage- und Torfhändler e. V.

Handelsbedingungen für Rauhfutter

Stand: Juli 2011

Im inländischen Handel mit Heu, Stroh und Häcksel gelten nachstehende Handelsbedingungen:

§ 1

Sofortige Lieferung

Ist sofortige Lieferung vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware binnen drei Geschäftstagen nach Eingang einer ausführbaren schriftlichen Verladeverfügung abzusenden.

§ 2

Prompte Lieferung

(1) ist prompte Lieferung vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware binnen 6 Geschäftstagen nach Eingang einer ausführbaren schriftlichen Verladeverfügung abzusenden.

(2) ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so hat prompte Lieferung zu erfolgen.

§ 3

Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes

(1) ist die Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so bestimmt der Verkäufer den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb dieses Zeitraumes.

(2) ist die Lieferung innerhalb eines Zeitraumes von mehr als einem Monat vereinbart, so hat der Verkäufer in jedem Monat einen annähernd gleichen Teil der vereinbarten Menge zu liefern.

§ 4

Lieferung auf Abruf innerhalb eines bestimmten Zeitraumes

(1) ist auf Abruf innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verkauft, so hat der Käufer die Ware vereinbarungsgemäß zur Lieferung beim Verkäufer abzurufen.

(2) ist auf Lieferung in Teilmengen innerhalb eines Zeitraumes von mehr als einem Monat verkauft, so hat der Käufer in jedem Monat einen annähernd gleichen Teil abzurufen.

§ 5

Zeitbestimmungen

(1) der „Anfang“ eines Monats umfasst die Zeit vom 1. bis 10., die „Mitte“ eines Monats die Zeit vom 11. bis 20., das „Ende“ eines Monats die Zeit vom 21. bis Monatsende.

(2) Geschäftstage sind die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends. Die Geschäftstage beginnen um 8 Uhr und enden um 18 Uhr.

§ 6

Lieferung ab Scheune oder Lager

Ist Lieferung ab Lager oder Scheune vereinbart, so ist die Ware ladefähig bereitzustellen.

§ 7

Inlandsware

Es ist deutsche Ware aus der vereinbarten Herkunft zu liefern.

§ 8

Frachtparität

(1) bei Verkäufen franko Empfangsstation kann der Verkäufer die Ware unfrei absenden und den Frachtbetrag von der Rechnung absetzen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, Als Verlade- und Empfangsstationen sind nur Tarifstationen mit Normalfrachten ohne Zuschläge anzusehen.

(2) ist Frachtparität oder Frachtbasis vereinbart, so kann der Verkäufer die Ware auch von einer anderen Verladestation oder -stelle liefern und der Käufer nach einer anderen Empfangsstation oder -stelle liefern lassen.

(3) liefert der Verkäufer von einer anderen als der vereinbarten Verladestation oder -stelle, so hat der Käufer nur die Frachtkosten von der vereinbarten Verladestation oder -stelle bis zur Empfangsstation oder -stelle zu tragen.

(4) der Käufer kann die Ware auch nach einer anderen als der vereinbarten Empfangsstation oder –stelle liefern lassen. Sind die tariflichen Frachtkosten von der Verladestation oder –stelle nach der Bestimmungsstation oder –stelle größer als nach der vereinbarten Empfangsstation oder –stelle, so hat der Käufer die Mehrkosten zu tragen; sind sie geringer, so kommt die Ersparnis dem Käufer zugute.

§ 9

Transportmittel und Verladung

- (1) die Art des Transportmittels ist zu vereinbaren.
- (2) die ordnungsgemäße Verladung ist Sache des Verkäufers. Zur ordnungsgemäßen Verladung gehört die Beachtung der Beförderungsvorschriften auch bezüglich der Beplanung und Verschnürung. Insbesondere sind die Stirnseiten der Fahrzeuge zu verplanen.
- (3) jeglicher Laderaum ist vor der Beladung sorgfältig abzukehren. Irgendwelche Rückstände sowie Eis- und Schneekrusten sind zu entfernen.

§ 10

Transportgefahr

- (1) die Transportgefahr für Ware und Decken ab Verladestation trägt der Käufer, nachdem die Bahn den fertig beladenen und ordnungsgemäß beplanten Bahnwagen zur Beförderung übernommen hat. Die Transportgefahr bei der LKW-Beförderung trägt nach Beendigung der ordnungsgemäßen Verladung der Käufer.
- (2) alle auf der Verladestation oder der Verladestelle vor der Abfertigung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

§ 11

Gewichtsberechnung

- (1) für die Gewichtsberechnung ist das durch einen beeideten Wäger auf der Verladestation oder –stelle ermittelte Leer- und Vollgewicht maßgebend. Achsverwiegungen werden nicht anerkannt.
- (2) Die bahnamtliche Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Verladestation oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der ersten Zwischenstation, spätestens aber auf der Empfangsstation.
- (3) hat eine Verwiegung des leeren Bahnwagens auf der Verladestation nicht stattgefunden, so kann der Käufer die bahnamtlich Leerverwiegung auf der Empfangsstation beantragen. Andernfalls ist das auf der Verladestation ermittelte Bruttogewicht unter Abzug der angegebenen Waggontara für die Berechnung maßgebend. Die Kosten der Gewichtsfeststellung trägt der Verkäufer.
- (4) bei LKW-Beförderung ist zur Gewichtsfeststellung die der Verladestelle nächste geeignete Waage aufzusuchen.
- (5) Abweichungen des tatsächlich festgestellten Gewichts vom vertraglich vereinbarten Gewicht sind dem Käufer unverzüglich anzuzeigen und zu belegen.

§ 12

Mengenabweichungen

- (1) Abweichungen zwischen der vertraglich vereinbarten Menge und der tatsächlich gelieferten Menge sind bis zu 5 % zulässig. Bei Nichterfüllung gilt die Kontraktmenge als Abrechnungsbasis.
- (2) bei vertraglich vereinbarter „von-bis-Lieferung“ bestimmt der Verkäufer die Liefermenge.

§ 13

Verplanung

- (1) bei der Beförderung können Decken des Verkäufers bzw. Verladers, Decken des Käufers, Leihdecken oder Bahndecken verwandt werden.
- (2) Decken des Verkäufers bzw. Verladers sind spätestens innerhalb eines Werktages nach Entladung des Waggons auf Kosten des Käufers zurückzusenden. Befinden sie sich in einem nicht versandfähigen Zustand, so ist dies dem Verkäufer bzw. Verladers unverzüglich mitzuteilen und eine Vereinbarung über die Rücksendung herbeizuführen. Die schuldhaft verzögerte Entladung des Waggons oder die unberechtigte Zurückhaltung der Decken verpflichtet den Käufer zur Zahlung einer Deckenmiete.
- (3) Decken des Käufers sind vor der vereinbarten Lieferzeit an den Verkäufer abzusenden. Sie dürfen nur zu Verplanung der an den Käufer zu liefernden Ware verwandt werden. Kann die Lieferung der Ware

nach Eintreffen der Decken des Käufers nicht rechtzeitig erfolgen, so hat der Verkäufer den Käufer sofort zu benachrichtigen. Der Verkäufer ist bei Lieferverzug verpflichtet, eine Deckenmiete für die die vertragliche Lieferzeit übersteigende Zeitspann zu zahlen. Bei Lieferung auf Termin beginnt die Pflicht zur Zahlung einer Deckenmiete erst acht Werktage nach Eintreffen der vom Verkäufer angeforderten Decken.

(4) wenn weder Decken des Verkäufers bzw. Verladers noch des Käufers verwandt werden können, sind Leihdecken zu gebrauchen. Für die Mietberechnung ist der Zeitraum von Abgang des Waggons bis zum Tage des Wiedereintreffens der Decken beim Verleiher maßgebend.

(5) für verlorengegangene Decken kann Wertersatz und Deckenmiete bis zu 30 Tagen verlangt werden. Ist eine Decke beschädigt, so hat der Empfänger vor Entladung des Waggons eine Tatbestandsaufnahme durch die Deutsche Bahn zu veranlassen.

(6) auf Verlangen des Käufers müssen Bahndecken verwendet werden. Sind solche nicht vorhanden, so sind geliehene Privatdecken zu gebrauchen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Miete im üblichen Rahmen bewegt. Geliehene Privatdecken mit Firmenaufdruck dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Käufers verwendet werden.

(7) Die Normalbedeckung eines R-Waggons beträgt nicht mehr als 120 m².

§ 14

Erfüllungshindernisse

Wird die Erfüllung eines Vertrages durch höhere Gewalt vorübergehend unmöglich, so verlängert sich die Lieferzeit um die nachzuweisende Zeit der Behinderung. Übersteigt die Behinderung einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen, so haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15

Beanstandungen

(1) die Beanstandung einer Lieferung setzt voraus, dass sich die Ware noch auf dem Transportmittel befindet.

(2) Die Beanstandung muss eine genaue Beschreibung der Mängel und die Nummer des Fahrzeuges sowie die Verladestation oder -stelle beinhalten. In der Beanstandung ist mitzuteilen, ob eine gütliche Einigung angestrebt oder von dem Recht der Begutachtung Gebrauch gemacht wird. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so ist unverzüglich die Begutachtung einzuleiten.

(3) die Beanstandung kann nur erfolgen:

a) bei offenen Mängeln

sofort nach Feststellung der Mängel. Sie ist nur dann wirksam, wenn sie bei Waggonversand spätestens innerhalb von 12 Werktagsstunden nach entladegerechter Bereitstellung des Waggons vorgenommen wird.

Bei LKW-Lieferung ist sie spätestens 4 Werktagsstunden nach Eintreffen des LKW's vor zu nehmen.

b) bei verdeckten Mängeln

innerhalb der Rügefrist von 3 Werktagen seit Bereitstellung des Waggons. Bei LKW-Lieferung sind verdeckte Mängel sofort nach ihrer Feststellung zu rügen.

Verdeckte Mängel sind solche, die erst nach Teilentladung des Fahrzeuges festgestellt und gerügt werden können. Die nicht beanstandete, bereits entladene Teilmenge ist vertragsgemäß.

(4) die Beanstandung muss schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder telefonisch erfolgen. Telefonische Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 16

Begutachtung

(1) die Begutachtung beanstandeter Ware erfolgt durch einen Sachverständigen, der der Sachverständigenliste des Verbandes zu entnehmen ist. Die Benennung des Sachverständigen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Verbandes.

(2) das Ergebnis der Begutachtung ist dem Vertragspartner unverzüglich nach Feststellung bekanntzugeben. § 15, Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Das zu erstattende Gutachten ist der Gegenpartei unverzüglich zu übersenden, andernfalls besteht ein Verlust der Rechte aus der Bemängelung. Jeder Zwischenmann ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

(3) jede Partei hat das Recht, eine Nachbegutachtung vornehmen zu lassen. Absatz(1) gilt entsprechend.

(4) von der Nachbegutachtung ist der zunächst mit der Begutachtung betraut Sachverständige zu unterrichten, sodass er die Möglichkeit hat, der Nachbegutachtung beizuwohnen. Das Ergebnis ist endgültig.

§ 17

Rechte bei Minderwert

(1) je nach dem Umfang des bei der Begutachtung festgestellten Minderwertes der Ware kann der Käufer Preisnachlass verlangen oder die Annahme der Ware als nicht vertragsgemäß verweigern.

a) der Käufer hat ein Recht auf Preisnachlass, wenn der Minderwert der Ware 15 % des Vertragspreises nicht überschreitet. Der Preisnachlass ist auf der Grundlage des Vertragspreises der Ware zu berechnen.

b) übersteigt der Minderwert der Ware 15 % des Vertragspreises, so kann der Käufer die Annahme der Ware verweigern. Mit der Weigerungserklärung hat der Käufer dem Verkäufer mitzuteilen, ob er

aa) Nachlieferung oder

bb) Schadensersatz oder

cc) Rücktritt vom Vertrag begehrt

(2) verlangt der Käufer Schadensersatz, so hat er binnen 8 Geschäftstagen die Höhe des geforderten Betrages aufzugeben.

(3) der Käufer ist berechtigt, einen verweigerten Waggon nach vorheriger Androhung und Fristsetzung im Wege des Selbsthilfeverkaufs durch einen Sachverständigen des Verbandes verkaufen zu lassen. Ort und Zeit des Selbsthilfeverkaufs sind dem Verkäufer unter Berücksichtigung zumutbarer Fristen mitzuteilen. Von dem Ergebnis des Verkaufes ist er unverzüglich zu unterrichten.

§ 18

Rechte bei Verzug

(1) im Falle nicht rechtzeitiger Vertragserfüllung kann der Säumige dem Nichtsäumigen eine Nachfrist setzen. Die Dauer der Nachfrist beträgt:

bei Käufen zur sofortigen Lieferung 3 Geschäftstage

bei Käufen zur prompten Lieferung 5 Geschäftstage

bei Käufen mit längerer Lieferzeit 10 Geschäftstage

(2) die Nachfrist zur Abnahme bereits verladener Ware beträgt 24 Werktagsstunden

(3) die Nachfrist zur Erteilung ausführbarer Verladeverfügungen beträgt 1 Geschäftstag

(4) eine nach Tagen bestimmte Nachfrist beginnt mit dem Tag nach Eingang der Erklärung bei dem Säumigen; eine nach Stunden bestimmte Nachfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung bei dem Säumigen.

(5) beabsichtigt der Säumige, den Vertrag innerhalb der Nachfrist zu erfüllen, so hat er den Nichtsäumigen unverzüglich von seiner Erfüllungsabsicht und dem Zeitpunkt zu benachrichtigen. Unterlässt er die Nachricht und verstreicht die Nachfrist dementsprechend fruchtlos, so kann der Nichtsäumige

a) ohne Entschädigungsanspruch vom Vertrag zurücktreten, oder

b) Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

(6) der Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann durch Feststellung des Unterschieds zwischen dem Vertragspreis und dem offiziell ermittelten Tagespreis (Preisfeststellung) geltend gemacht werden. Der Tagespreis wird festgestellt nach den Marktberichten bzw. Börsennotierungen im Herkunftsgebiet der Ware. Falls diese fehlen, gilt der Mittelpreis für eine gleichwertige Ware in diesem Gebiet. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann auch als entgangener Gewinn geltend gemacht werden, der nachzuweisen ist.

(7) soll Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden, so kann der Verkäufer unverzüglich einen Selbsthilfeverkauf vornehmen und die Ware für Rechnung des Käufers entweder durch einen vereidigten Handelsmakler oder durch einen Sachverständigen weiterverkaufen. Der Käufer kann unverzüglich einen Deckungskauf durchführen und für Rechnung des Verkäufers durch einen vereidigten

Handelsmakler oder einen Sachverständigen Ware gleiche Qualität, Herkunft und Verpackung, wie im Vertrag vorgesehen, kaufen.

(8) der Nichtsäumige hat dem Säumigen spätestens 3 Geschäftstage nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen will. Andernfalls bleibt er auf Schadensersatz aus der Preisfeststellung beschränkt.

(9) eine Lieferungs- oder Abnahmeverweigerung ist dem fruchtlosen Fristablauf gleichzustellen.

§ 19

Teillieferung

Jede Teillieferung gilt als Vertrag für sich. Zahlungsverzug bei einer Teillieferung berechtigt zur Einstellung der Lieferung aus allen zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge.

§ 20

Zahlungseinstellung

Stellt einer der Vertragsschließenden seine Zahlungen ein, so kann der andere Teil von allen zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen während einer Frist von 3 Geschäftstagen nach Bekanntwerden der Zahlungseinstellung zurücktreten.

§ 21

Eigentumsvorbehalt

(1) die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Verpfändungen oder Sicherungsübereignung der Ware durch den Käufer sind bis zur restlosen Bezahlung unzulässig. Der Eigentumsvorbehalt bleibt wirksam auch für den Fall, dass die Ware vermischt, verarbeitet oder sonst wie verändert wird.

(2) der Käufer ist verpflichtet, die Ware zu versichern.

(3) soweit Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gelten diese zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt hergegeben. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn dem Käufer ein Ziel zur Zahlung gewährt ist.

§ 22

Schiedsgericht

(1) alle Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch die Schiedsgerichte der Warenbörsen entschieden.

(2) Minderkaufleute haben eine besondere Schiedsvereinbarung zu treffen. Sie ist schriftlich abzuschließen und darf nur die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes enthalten.

(3) das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung der Warenbörsen.

(4) der Verband macht den Börsenvorständen Vorschläge für die Benennung von Schiedsrichtern.